

Begründung

zur Satzung der Gemeinde Grödersby, Kreis Schleswig-Flensburg über die Festsetzung des im Zusammenhang bebauten Dorfgebietes „Grödersby“ (Abrundungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 und 3 BauGB).

1. Planungsrechtliche Grundlage

Die Satzung wurde auf der Grundlage des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 18.05.1999 entworfen und aufgestellt.

2. Veranlassung zur Aufstellung der Satzung

Die Gemeinde Grödersby ist seit längerem bemüht, innerhalb ihres Dorfbereiches Baugrundstücke für Einheimische aber auch für Auswärtige bereitzustellen.

Da aber bereits alle Baulücken und sonstige Bebauungsmöglichkeiten ausgeschöpft sind, die Nachfrage nach Baugrundstücken aber eher zunimmt, hat die Gemeinde Grödersby sich entschlossen, für ihr Dorfgebiet eine Abrundungssatzung aufzustellen (siehe hierzu den Übersichtsplan, Stand 15.05.01).

3. Inhalt der Satzung

Diese sogenannte Abrundungssatzung gemäß § 34 (4) BauGB umfasst den gesamten Kernbereich des Dorfes Grödersby.

Ausgenommen ist der Dorfteich (Viehtränke) sowie der umliegende Anger.

Neue Grundstücke entwickeln sich an der südlichen Dorfgrenze in sogenannter zweiter Reihe zur *Mühlenstraße* sowie an der *Dorfstraße*, am östlichen Randbereich des Dorfes. Weitere Grundstücke ergeben sich gegenüber dem Dorfanger, d.h. nördlich der Straße *An de Bydiek* und westlich des Dorfangers.

Die Bebauung der Grundstücke innerhalb der Satzung wird im Textteil (Teil B) dahingehend geregelt, dass die Erweiterungsflächen nur für Wohngebäude bestimmt sind.

4. Ersatz-/Ausgleichsregelung nach § 8a Bundesnaturschutzgesetz

Die neu hinzukommenden Erweiterungsflächen, die einen Eingriff in die Natur und Landschaft darstellen, sollen über Ersatzmaßnahmen ausgeglichen werden.

Diese Ersatzmaßnahmen werden in Form von neuen Knickanlagen mit standortgerechten Gehölzen am Ostrand bzw. am Westrand der neuen Flächen festgelegt.

Über diese Maßnahme wird die neue Bebauung gegenüber der freien Landschaft abgeschirmt, desweiteren stellen die neuen Knickanlagen eine Bereicherung des vorhandenen bestehenden Knicknetzes dar und letztendlich wird der neue Dorfrand betont und neu definiert.

Die Begründung wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung am 01.04.2003 gebilligt.

Grödersby, den 01.03.2004

(Andresen)
Bürgermeister



VERFAHRENSVERMERKE:

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 18.05.1999. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom 29.10. bis zum 18.11.1999 erfolgt.

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs.1 BauGB ist am 16.11.1999 durchgeführt worden. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sowie die direkt Betroffenen sind mit Schreiben vom 06.12.1999 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Die Gemeindevertretung hat am 18.05.1999 den Entwurf der Abrundungssatzung mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Der Entwurf der Abrundungssatzung sowie der Begründung haben in der Zeit vom 13.12.1999 bis einschl.

14.01.2000 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, durch Aushang vom 04.12.1999 bis 19.01.2000 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Der Entwurf der Abrundungssatzung wurde nach der öffentlichen Auslegung aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen geändert.

Die Gemeindevertretung hat am 29.08.2000 den geänderten Entwurf gebilligt und zur erneuten Auslegung beschlossen.

Der geänderte Entwurf der Abrundungssatzung sowie der Begründung haben in der Zeit vom 27.12.2000 bis einschl. 31.01.2001 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, durch Aushang vom 15.12.2000 bis 05.02.2001 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 13.12.2000 zur Abgabe einer Stellungnahme zu der geänderten Planung aufgefordert worden.

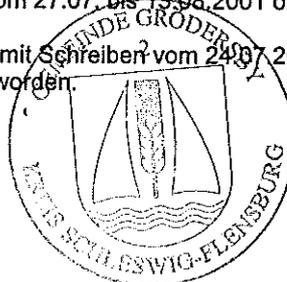
Der Entwurf der Abrundungssatzung wurde nach dieser 2. öffentlichen Auslegung aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen erneut geändert.

Die Gemeindevertretung hat am 15.05.2001 den geänderten Entwurf gebilligt und zur erneuten (3.) Auslegung beschlossen.

Der geänderte Entwurf der Abrundungssatzung sowie der Begründung haben in der Zeit vom 13.08. bis einschl. 31.08.2001 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, durch Aushang vom 27.07. bis 13.08.2001 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 24.07.2001 zur Abgabe einer Stellungnahme zu der erneut geänderten Planung aufgefordert worden.

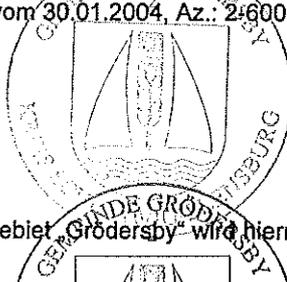
Grödersby, den 07.04.2003



(Andresen)
Bürgermeister

2. Die Abrundungssatzung wurde am 01.04.2003 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zur Abrundungssatzung wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 01.04.2003 gebilligt. Die Genehmigung der Abrundungssatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde mit Verfügung des Landrates des Kreises Schleswig-Flensburg vom 30.01.2004, Az.: 2:600-02 mit erteilt.

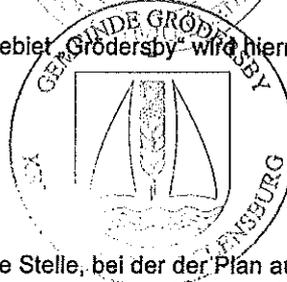
Grödersby, den 01.03.2004



(Andresen)
Bürgermeister

3. Die Abrundungssatzung gemäß § 34 Abs.4 BauGB für das Dorfgebiet „Grödersby“ wird hiermit ausgefertigt.

Grödersby, den 01.03.2004



(Andresen)
Bürgermeister

4. Die Erteilung der Genehmigung der Abrundungssatzung sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind vom 01.03. bis 16.03.2004 ortsüblich durch Aushang bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtsauswirkungen des § 4 Abs. 3 Satz 1 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am 16.03.2004 in Kraft getreten.

Grödersby, den 17.03.2004



(Andresen)
Bürgermeister